

Neben Rückforderung von Zahnarzt-honorar nur Geltendmachung einer Ersatzpflicht für Mehrkosten möglich

Das Kammergericht (KG) Berlin hatte sich mit der Frage zu befassen, ob und – wenn ja – inwieweit ein Patient im Fall eines unbrauchbaren Zahnersatzes neben der Rückforderung des gesamten Zahnarztthonorars auch den Ersatz sämtlicher materiellen Schäden verlangen kann, die infolge der Behandlung durch den Zahnarzt entstanden sind. In seinem Beschluss vom 01.07.2010 (Az. 20 W 23/10) gewährte das KG der Patientin zwar die beantragte Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage auf Rückzahlung des gesamten von ihr geleisteten Zahnarztthonorars, darüber hinaus bewilligte es jedoch nur die Prozesskostenhilfe für die Geltendmachung einer Ersatzpflicht für die der Patientin durch die fehlerhafte Behandlung eventuell entstandenen Mehrkosten.

Der Fall

Die antragstellende Patientin befand sich in zahnärztlicher Behandlung in der Praxis des antragsgegnerischen Zahnarztes. Dieser erstellte einen Heil- und Kostenplan für eine implantatgestützte Versorgung. Nachdem der Zahnarzt die implantatgetragene Prothese zunächst vorläufig eingegliedert hatte, wurde diese nach einigen Nachbesserungsarbeiten fünf Tage später endgültig eingegliedert. In der Folgezeit zeigte sich die Patientin mit der implantatgetragenen prothetischen Versorgung unzufrieden. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Zahnarzt brach sie den Kontakt zu ihm ab. Sie zahlte insgesamt 10.489,53 EUR an den Zahnarzt.

In der Folgezeit kam sowohl der eingeschaltete Mängelgutachter als auch ein Obergutachter zu dem Ergebnis, dass der Zahnersatz nicht funktionstüchtig sei. Die Patientin beantragte daraufhin Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage gegen den sie behandelnden Zahnarzt. Mit der beabsichtigten Klage begehrt die Patientin die Rückzahlung des gesamten von ihr gezahlten Zahnarztthonorars sowie den Ersatz

sämtlicher ihr infolge der Behandlung des Zahnarztes entstandenen materiellen Schäden.

Mit Beschluss vom 12.01.2010 lehnte das Landgericht (LG) Berlin (Az. 35 O 218/09) die Prozesskostenhilfe für die begehrte Rückzahlung des gezahlten Honorars ab und bewilligte Prozesskostenhilfe lediglich für den beabsichtigten Schadensersatzanspruch. Es begründete seine Entscheidung damit, dass es sich bei dem Behandlungsvertrag um einen Dienstvertrag handle und der Honoraranspruch des Zahnarztes mithin bereits mit Vertragsschluss und dem bloßen Tätigwerden des Zahnarztes entstände. Dieser Honoraranspruch könne allenfalls durch einen zur Kündigung nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigenden Behandlungsfehler entfallen. Dies sei vorliegend aber schon mangels Kündigung des Behandlungsverhältnisses durch die Patientin nicht der Fall. Auch eine Befreiung des Patienten vom Honoraranspruch im Wege des Schadensersatzanspruches liege hier nicht vor. Aus dem Schadensersatzanspruch des § 280 Abs. 1 BGB könne der Patient lediglich die Beseitigung der mittelbaren und unmittelbaren Nachteile des schädigenden Verhaltens verlangen. Die Vergütung selbst sei auch bei ordnungsgemäßer Behandlung zu bezahlen und stelle deshalb keine auf der Schlechtbehandlung beruhende Folge dar.

Das von der Patientin daraufhin angerufene KG Berlin bewilligte der Patientin die Prozesskostenhilfe zwar für den begehrten Honorarrückzahlungsanspruch, beschränkte sie jedoch hinsichtlich des weiterhin begehrten Schadensersatzanspruches auf eine Ersatzpflicht für die durch die fehlerhafte Behandlung des Zahnarztes eventuell verursachten Mehrkosten.

Die Entscheidung

Anders als das erstinstanzliche Gericht gelangte das KG Berlin zu dem Ergebnis, dass der Patientin grundsätzlich ein Anspruch auf Rückzahlung des zahnärztli-



chen Honorars für die erbrachte prothetische Leistung zusteht, soweit diese so fehlerhaft erbracht wurde, dass ihre Neuanfertigung angezeigt ist. Das KG stimmt zwar insoweit der Vorinstanz zu, als diese einen Rückzahlungsanspruch aus der Kündigung des zahnärztlichen Dienstvertrages nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB abgelehnt hatte. Es vertritt jedoch die Auffassung, dass der Patientin einen Anspruch auf Rückzahlung des Behandlungshonorars aus § 280 Abs. 1 BGB zusteht. Ist die Prothetik aufgrund eines Behandlungsfehlers mangelhaft, so kann nach Auffassung des KG Berlin ein Patient den Ersatz aller ihm für die Behebung der Mängel entstandenen Kosten verlangen, soweit diese objektiv erforderlich waren.

Das KG schließt sich damit der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) an, wonach einem Patienten alternativ ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Honorars zusteht, soweit der Zahnersatz für ihn aufgrund eines Behandlungsfehlers unbrauchbar ist (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 27.02.2008, Az. 5 U 22/07; OLG Koblenz, Urteil vom 18.06.2009, Az. 5 U 319/09). Hiervon sei immer dann auszugehen, wenn eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich sei, sondern eine Neuanfertigung erfolgen müsse. Aus Sicht des KG gilt dies unabhängig davon, ob der Patient den Zahnersatz zum Zeitpunkt des Prozesses noch nicht habe erneuern lassen. Entscheidend sei allein, ob „eine Neuanfertigung aus zahnmedizinischen Gründen erforderlich ist“.

Entscheide sich der Patient allerdings für die Geltendmachung der Rückzahlung des bereits von ihm geleisteten Honorars, so müsse ein neben diesem Anspruch geltend gemachter Schadensersatzanspruch dahin beschränkt werden, „dass nur für die weiteren materiellen Schäden, d. h. insbesondere die durch die

fehlerhafte Behandlung eventuell verursachten Mehrkosten, eine Ersatzpflicht besteht“. Damit würde eine doppelte Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches vermieden.

Kommentar

Der Beschluss des KG Berlin ist eine konsequente Weiterführung der derzeit überwiegend in der Rechtsprechung anderer OLG vertretenen Auffassung zu den Voraussetzungen des Honorarrückforderungsanspruches eines Patienten. Die von den OLG vertretene Auffassung war bereits Gegenstand unserer Kommentierung des Urteils des OLG Frankfurt/M. vom 22.04.2010 (Az. 22 U 153/08, vgl. Quintessenz 2010;61[11]:1431-1433) sowie der Besprechung der Entscheidung des OLG Koblenz vom 18.06.2009 (Az. 5 U 319/09, vgl. Quintessenz 2010;61[3]:354-355). Das KG Berlin kommt insoweit folgerichtig zu dem Schluss, dass ein Zahnarzt im Fall der Erstellung eines völlig unbrauchbaren Zahnersatzes neben der Rückzahlung des bereits an ihn gezahlten Honorars nur für solche weiteren materiellen Schäden überhaupt in Anspruch genommen werden kann, die infolge seiner fehlerhaften Behandlung nachweislich ein Mehr an Kosten verursacht haben. Es bleibt abzuwarten, wie der in der Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen des Honorarrückerstattungsanspruches bereits in einem anderen Verfahren angerufene Bundesgerichtshof entscheiden wird.

Claudia Wieprecht-Jäckel,

Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Düsseldorf/Essen/Freiburg/Köln/
Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de